

Aktuelle Hinweise zur Zuzahlung

Hiermit möchten wir Sie über einige wesentliche Punkte informieren, die im Zusammenhang mit einer stationären Entwöhnungsbehandlung stehen.

1. Grundsatz "Rehabilitation geht vor Rente"

Die Abhängigkeit von Suchtmitteln ist eine Krankheit, welche nachhaltig die Gesundheit und die seelische und psychische Verfassung beeinträchtigt. Abhängigkeitserkrankungen hinterlassen damit auch Spuren in allen Lebensbereichen: Familie, Freundschaften, Freizeit, Beruf.

Bezogen auf die Arbeitswelt kann langfristig die Erwerbs- und Berufsfähigkeit grundsätzlich in Frage gestellt sein.

Gemäß dem Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" haben Leistungen zur Rehabilitation einen Vorrang vor entsprechenden Rentenleistungen.

Ziel dieser spezifischen Maßnahmen, zu denen auch die Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen zählt, ist es, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen oder wesentlich zu bessern.

Neben der Rentenversicherung können als Leistungsträger auch die Krankenversicherung oder Sozialhilfeträger in Betracht kommen. Dies hängt von den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die im Einzelfall gegeben sind, ab.

2. Regelungen: Zuzahlung ab dem Jahr 2009

Stationäre Entwöhnungsbehandlungen werden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Anschlussrehabilitation behandelt. Im Zweifelsfall ist eine vorherige Entgiftung nachzuweisen.

Hinsichtlich der Zuzahlung gelten bei Anschlussrehabilitationen folgende allgemeine Regelungen:

Zuzahlung:

- Die Zuzahlung ist bei ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen für Anschlussrehabilitation auf die Dauer von maximal 14 Tagen (Rentenversicherung) bzw. 28 Tage (Krankenversicherung) in Höhe von Euro 10,00 pro Tag begrenzt. Wird vor der Entwöhnungsbehandlung keine Entgiftungsbehandlung durchgeführt, kann der Zuzahlungsbetrag maximal Euro 10,00 bei einer Höchstdauer von 42 Tagen pro Jahr betragen.
- Bezieher von Übergangsgeld und Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) sind grundsätzlich von Zuzahlungen befreit. Ebenfalls entfällt die Zuzahlung für Rehabilitanden, die bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Kinderheilbehandlungen.
- Vollständig befreit von der Zuzahlung sind des weiteren nach den Zuzahlungsrichtlinien der Rentenversicherung derzeit Versicherte und Rentner, deren monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2009 den Grenzbetrag von Euro 1009,00 nicht überschreitet.

- Wird die Entwöhnungsbehandlung nicht als Anschlussrehabilitation von einem Rentenversicherungsträger (d.h. ohne eine vorherige stationäre Entgiftung) durchgeführt, so ergeben sich längere Zuzahlungszeiträume. Allerdings bestehen abhängig von der Einkommenshöhe entsprechende Härtefallregelungen. Grundsätzlich ist die Zuzahlung auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt. Dabei werden bereits im selben Jahr zu stationären Behandlungen geleistete Zuzahlungen angerechnet.

Zahlungstabelle für 2009	
monatliches Nettoeinkommen	tägliche Zuzahlung
bis 1009,- Euro	keine
ab 1009,- Euro	8,00 Euro
ab 1.020,- Euro	8,50 Euro
ab 1.080,- Euro	9,00 Euro
ab 1.140,- Euro	9,50 Euro
ab 1.200,- Euro	10,00 Euro

Eine verringerte Zuzahlung muss in jedem Fall beantragt werden und erfolgt nicht etwa "von Amts" wegen. Dies liegt daran, dass den Rentenversicherungsträgern die Einkommenssituation der Rehabilitanden nicht bekannt ist.

Wichtiger Hinweis:

Versicherte und Rentner, die eine medizinische Rehabilitationsleistung beantragen, sollten gleichzeitig - sofern die Voraussetzung hierfür vorliegen - auch den Antrag auf teilweise bzw. vollständige Befreiung von der Zuzahlung bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger stellen, damit dieser hierüber rechtzeitig entscheiden kann. Dem Antrag sollte eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine behördliche Bescheinigung, beispielsweise der Rentenbescheid, beigelegt werden.

Detaillierte Informationen hierzu können Sie - ebenso wie zur Regelung des Übergangs- bzw. Krankengeldes - von Ihrem Rentenversicherungsträger bzw. Ihrer Krankenkasse erfragen.

3. Resümee:

In der Fachwelt ist man sich darüber einig, dass aktuell notwendige, aber nicht durchgeführte Entwöhnungsbehandlungen für den Betroffenen zu schwerwiegenden gesundheitlichen, familiären und beruflichen Beeinträchtigungen führen und für die Allgemeinheit wie auch den Arbeitgeber zu enorm hohen Folgekosten. Von daher sollte man sich als Betroffener rechtzeitig um eine Rehabilitationsmaßnahme bemühen, bevor die Folgeschäden bereits chronisch bzw. irreparabel geworden sind.